

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Feuerwehrhaus Lustnau, Urheberrechts-Verfahren;
Vergleichsvorschlag des Landgerichts Stuttgart**
Bezug: 149/2019, 88/2020
Anlagen:

Beschlussantrag:

Dem vom Verwaltungsgericht vorgeschlagenen Vergleich über rd. 106.500 Euro einschl. Zinsen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Außerplanmäßige Ausgaben im ErgHH für die Schadensersatzzahlung in Höhe von rd. 106.500 Euro auf der Kostenstelle 11.24.01.00.00. Die Deckung erfolgt über das Budget des Fachbereichs 8.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Für die architektonische Planung des Feuerwehrhauses Lustnau wurde eine Planungskonkurrenz mit elf Teilnehmern durchgeführt, bei der am 04.04.2019 die Arbeitsgemeinschaft Jörg Seidenspinner und Joachim Daller Metzingen/Stuttgart als 1. Preisträger hervorging.

Nach dem Planungsbeschluss im Mai 2019 und anfänglicher Aufnahme der Planungsleistungen kam kein Vertrag zustande, da das Vertragsangebot der Stadt trotz mehrfacher Verhandlungsgespräche von den Architekten abschließend zum 24.10.2019 nicht angenommen wurde. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen wurden abgerechnet.

Nachdem die anderen Preisträger zur Umsetzung der Planung im Sinne der Stadt nicht bereit waren, wurde das Büro Gaus aus Göppingen, das eine Reihe von guten Referenzen bei der Planung von Feuerwehrhäusern nachweisen konnte, mit der Planung beauftragt.

Am 10.11.2022 wurde von Seidenspinner Daller gegen die Universitätstadt Tübingen wg. Schadensersatzes aufgrund vertraglicher Nebenpflichtverletzung und Urheberrechtsverletzung beim dafür zuständigen Landgericht Stuttgart Klage eingereicht.

2. Sachstand

Nachdem in Folge eines ersten Verhandlungstermins im März 2023 keine Einigung erzielt werden konnte, wurde vom Gericht ein Gutachter zum Urheberrecht bestellt. Die Verhandlung mit Vortrag des Gutachtens hat jetzt am 18.03.2025 stattgefunden. Dabei wurde vom Gericht die im Gutachten dargelegte Urheberrechtsverletzung bestätigt. So führte das Gericht im Rahmen der mündlichen Erörterung aus, dass es zum jetzigen Stand von einer Urheberrechtsverletzung und einem daraus folgenden Schadensersatzanspruch der Klägerseite dem Grunde nach ausgehe, und unterbreitete folgenden Vergleichsvorschlag:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, an die Klägerin 90.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.11.2022 zu bezahlen.
2. Für den Fall, dass die zuständige Finanzbehörde die in Ziff. 1 festgelegte Zahlung (urheberrechtlicher Schadensersatz gemäß den Grundsätzen der Lizenzanalogie) als der Umsatzsteuer unterliegend ansieht, erhält die Klägerin auch den sich aus Ziff. 1 ergebenden Umsatzsteueranteil vergütet. Dieser Zahlungsanspruch wird mit der Anforderung durch die Klägerin fällig.
3. Damit sind alle streitgegenständlichen Ansprüche erledigt.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Einschl. Zinsen ergibt sich damit eine Schadensersatzzahlung von rd. 106.500 Euro. Dazu kommen noch die bereits getätigten Zahlungen über 35.376,65 Euro, die bei der Ermittlung der Schadenssumme vom Gericht abgezogen wurden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Empfehlung des uns vertretenden Anwaltsbüros folgend schlägt die Verwaltung vor, angesichts der vorliegenden Prozessrisiken und den weiteren Verfahrenskosten, die bei einer streitigen Fortsetzung des Rechtsstreits drohen würden, den gerichtlich protokollierten Vergleichsvorschlag anzunehmen.

4. Lösungsvarianten

Dem vorgeschlagenen Vergleich wird nicht zugestimmt und das Verfahren weitergeführt.